



Nr. 7/2024 | 114. Jahrgang | CHF 10.–

Kavallo

Das Schweizer Pferdema­gazin | www.kavallo.ch



Ein Leben für die
Vollblutzucht

Eine Pilotstudie:
Was leisten Arbeitspferde?

Besser Reiten dank
funktionalem Bodentraining

Management von Pferden im
Leistungssport

PSSM: Wenn Gene
Muskeln stören



16 **Management von Sportpferden**
«Kavallo» h t bei Pferdesportlern nachgefragt.



8 **Pilotstudie Arbeitspferde**
Leistung und Wohlbefinden bei Arbeitspferden im Fokus einer HAFL-Studie.



12 **Erfolg in Zucht und Training**
Die Schweizerin Karin Suter weiss, worauf es ankommt, damit ein Fohlen die Chance hat, im Rennsport erfolgreich zu werden.

AKTUELL

- 6** **Schweizer Voltis an der WM**
Welche Schweizer Voltigierhoffnungen werden an der Heim-Weltmeisterschaft der Elite sowie an der Europameisterschaft des Nachwuchses teilnehmen und um die Titel k mpfen?
- 7** **«Club Management»**
Von der Mitgliedergewinnung  ber die Akquisition von Sponsoren bis hin zu rechtlichen Fragen. Der Lehrgang «Club Management» von Swiss Olympic und Swiss Equestrian bietet eine generalistische Ausbildung.

BLICKPUNKT

- 8** **Pilotstudie Arbeitspferde**
Die «Arbeit» der Pferde in der Schweiz hat sich im letzten Jahrhundert stark gewandelt. Einige Betriebe jedoch bleiben den Pferdest rken treu. Was bedeutet das an physischer und psychischer Arbeit f r die treuen Vierbeiner?
- 12** **Vom Fohlen zum Rennpferd**
Karin Suter geh rt zu den wenigen Rennpferdetrainern in der Schweiz, die auch z chten. Entsprechend genau kennt sie den Weg von der Planung eines Fohlens bis zum ersten Renneinsatz.

BLICKPUNKT

- 16** **Spitzensport und Haltung**
Das  bergeordnete Thema «Stallmanagement»  berschneidet sich mit den Themen Haltung und F tterung, die wir in anderen Beitr gen beleuchtet haben. Wir versuchen hier, spezifisch der Frage nach den Zusammenh ngen zwischen der Leistung von Spitzenpferden und ihrem unmittelbaren Stall-Umfeld nachzugehen, insbesondere der Alltagsroutine im Stall, der Art der Infrastruktur sowie dem Verh ltnis von Arbeit und Erholung.

Titelbild:

Der Schweizer Robin Godel und Grandeur de Lully holen sich das Triple: Sieg im Nations Cup in Avenches (SUI) in der Einzel- und Teamwertung sowie Schweizermeister Elite Concours Complet 2024.   FEI

Vorschauen mit Bild: blau markiert

Bildquellen auf den jeweiligen Artikelseiten

32

Reiter-Yoga

Flexibilität und Balance auf und neben dem Pferd. Besser reiten und gesund und fit bleiben dank einfachen Übungen.



42

Boxenruhe

Die Physiotherapeutin zeigt in mehreren Teilen diverse Übungen bei einer Zwangspause.



46

Schreckgespenst PSSM

Die Polysaccharid-Speicher-Myopathie verstehen und betroffene Pferde symptomfrei halten.



PRAXIS

- 30 Recht: Verletzung im Stall**
Was, wenn sich das Pferd im Pensionsstall, ohne Zutun der Eigentümerin, eine Verletzung zugezogen hat? Rechtsexpertin Layla Frehner macht auf diverse Punkte aufmerksam.
- 32 Der gesunde Reiter Teil 3**
Funktionales Bodentraining speziell für Reiterinnen eröffnet neue Perspektiven für ein besseres Reitgefühl. Unsere Expertin zeigt wie.

PRAXIS

- 42 Übungen bei Boxenruhe**
Mit einfachen Massagegriffen kannst du deinen vierbeinigen Partner während der Stehzeit unterstützen.
- 46 Lösungen bei PSSM**
Eine Genmutation ist nicht reversibel, über das richtige Management aber positiv beeinflussbar. Dank optimalem Management können PSSMler klinisch unauffällig und leistungsfähig sein.

EPISODEN

- 26 Von EMPFA zu NPZ**
Das Zentrum hat sich gewandelt und die Pferdeneuzeit stark und erfolgreich mitgestaltet.

HUND

- 58 Angenommen...**
... du wärst dein Hund. Würdest du dann bei dir leben wollen? Der Autor lädt ein zum Gedankenexperiment.

IN DIESER AUSGABE

- 3 Editorial
- 24 PR Spezial Pferd & Stall
- 54 Marktnotizen
- 56 Humor/Glosse
- 57 Für Sie gesehen
- 64 Vorschauen
- 66 Agenda
- 67 Preisrätsel
- 68 TV-Tipps
- 70 Marktanzeigen
- 74 Impressum

Kavallo-Kontakte

Redaktion: Tel. 062 886 33 95
redaktion@kavallo.ch

Anzeigen: Tel. 055 245 10 27
anzeigen@kavallo.ch

Abonnement: Tel. 062 886 33 66
kavallo@kromerprint.ch

Wenn sich das Pferd im Pensionsstall verletzt

Egal wo das Pferd lebt – es besteht immer und überall ein Verletzungsrisiko. Schwierig und komplex wird diese Thematik besonders dann, wenn sich das Pferd im Pensionsstall, ohne Zutun der Eigentümerin, eine Verletzung zugezogen hat. Die meisten Pensionsverträge enthalten Klauseln, welche die Haftung der Pensionsgeberinnen in unterschiedlichem Masse ausschliessen. Doch wie sind solche Klauseln aus rechtlicher Sicht zu beurteilen? Dieser Kurzbeitrag geht näher auf diese praxisrelevante Frage ein.

Von **Layla Frehner, Juristin MLaw**

Mit Abschluss des Pensionsvertrages verpflichtet sich die Pensionsgeberin zur Gewährung von Obhut und zur Sicherstellung der Versorgung des betreffenden Pferdes im Interesse der Pferdeeigentümerin. Letztere verpflichtet sich zur monatlichen Vergütung der Leistungen. Inhalt und Umfang des Pensionsvertrages bestimmen sich primär nach der Vereinbarung zwischen den Parteien. Nicht selten werden darüber hinausgehende Leistungen vereinbart, beispielsweise, wenn ein Pferd durch die Pensionsgeberin ingeritten werden soll. Pensionsverträge unterliegen keiner Formvorschrift und kön-

nen sowohl für eine befristete als auch für eine unbefristete Dauer abgeschlossen werden.

Pflichten der Pensionsgeberin und mögliche Folgen

Verletzt die Pensionsgeberin ihre vertraglichen Pflichten und kommt als

Folge dessen ein Pensionspferd zu Schaden, so kann daraus ein Schadensersatzanspruch der Pferdeeigentümerin gegen die Pensionsgeberin entstehen – das kann sehr schnell sehr teuer werden. Aus diesem Grund beinhalten die meisten Pensionsverträge sog. Haftungsausschlussklauseln, welche die Pensionsgeberin ganz oder teilweise von einer Schadensersatzpflicht befreien sollen. Eine durchaus vernünftige Überlegung. Aber inwieweit ist ein solcher Haftungsausschluss aus rechtlicher Sicht zulässig?

Der Schadensersatzanspruch¹

Der Schaden am Pferd begründet für sich allein noch keinen Ersatzanspruch der geschädigten Pferdeeigentümerin. Als weitere Voraussetzung

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.



Bild: Elijah Hall/Unsplash

bedarf es, neben einem gültigen Pensionsvertrag, eines Kausalzusammenhangs zwischen der Vertragsverletzung und dem eingetretenen Schaden am Pferd. Die Vertragsverletzung durch die Pensionsgeberin muss die Ursache des eingetretenen Schadens gewesen sein. Ausserdem bedarf es eines Verschuldens der Pensionsgeberin. Gemeint ist damit ein vorwerfbares Verhalten, namentlich die absichtliche oder fahrlässige Herbeiführung des Schadens. Die Pensionsgeberin kann sich allerdings aus der Schadensersatzpflicht befreien, wenn ihr der Beweis gelingt, dass sie kein Verschulden am Schadenseintritt trifft.

Die Gesetzeskonformität von Haftungsausschlussklauseln

Es gilt der Grundsatz, dass die Schuldnerin (hier die Pensionsgeberin) im Allgemeinen für jedes Verschulden haftet. Erfasst werden damit bereits geringfügige Verletzungen der erforderlichen Sorgfalt.² Von diesem Grundsatz kann mittels Parteivereinbarung abgewichen werden, sofern sie nicht gegen zwingendes Recht verstösst. So besagt das Gesetz, dass eine Haftungsbefreiung für Vorsatz (Absicht) und grobe Fahrlässigkeit (grobe

Unachtsamkeit) unzulässig und damit ungültig ist.³ Eine Wegbedingung der Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist hingegen zulässig, sofern mit der Freizeichnung nicht die eigentlich geschuldete Sorgfalt der Pensionsgeberin ausgeschlossen wird.⁴ Grob fahrlässig handelt nach der Terminologie des Rechts, wenn das ausser Acht gelassen wird, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten müssen.⁵ Die Abgrenzung zur mittleren Fahrlässigkeit, welche vertraglich wegbedungen werden darf, kann in der Praxis Schwierigkeiten bereiten.

Die Schadensverursachung durch Angestellte

Wie ist die Rechtslage, wenn der Schaden durch eine Angestellte der Pensionsgeberin verursacht worden ist? Solche Personen werden rechtlich als Hilfspersonen bezeichnet. Sie werden von den Pensionsgeberinnen hinzugezogen, um sie bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber den Pferdeeigentümerinnen zu unterstützen. Verursacht die Hilfsperson bei der Ausübung dieser Tätigkeit einen Schaden, so haftet die Pensionsge-

berin.⁶ Der Pensionsgeberin wird das Verhalten ihrer Hilfsperson(en) somit zugerechnet. Durch eine zum Voraus getroffene Verabredung zwischen der Pensionsgeberin und der Pferdeeigentümerin kann diese Haftung jedoch beschränkt oder aufgehoben werden. Im Zusammenhang mit Hilfspersonen ist der Haftungsausschluss auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zulässig (zur Erinnerung: Bei der Haftung der Pensionsgeberin ist der Haftungsausschluss für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht zulässig). Von der Schadensersatzpflicht für ihre Hilfspersonen kann sich die Pensionsgeberin nur befreien, wenn sie selbst gleich gehandelt hätte und ihr dabei kein Verschulden vorgeworfen werden könnte.⁷



Fussnotenverzeichnis

¹ In der Regel werden für solche Fälle Haftpflichtversicherungen abgeschlossen, welche die Schadensersatzpflicht der Pensionsgeberinnen bestenfalls übernehmen.

² LÜCHINGER/WIEGAND, BSK OR I, N 4 zu Art. 99 OR

³ LÜCHINGER/WIEGAND, BSK OR I, N 5 zu Art. 99 OR u. N 4 zu Art. 100 OR

⁴ LÜCHINGER/WIEGAND, BSK OR I, N 6 zu Art. 100 OR

⁵ LÜCHINGER/WIEGAND, BSK OR I, N 6 zu Art. 99 OR

⁶ LÜCHINGER/WIEGAND, BSK OR I, N 1 u. 4 zu Art. 101 OR

⁷ LÜCHINGER/WIEGAND, BSK OR I, N 14 u. 16 zu Art. 101 OR

Literaturverzeichnis

Lüchinger Widmer Corinne/Wiegand Wolfgang, Kommentierungen von Art. 99–101 OR, in: Lüchinger Widmer Corinne/Oser David (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 7. Aufl., Basel 2020



Bild: Praswin Prakasam/Unsplash